Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10—tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung in. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 938 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XIII | Katowice, am 31. Oktober 1936 | Nr. 29

Geldwesen und Börse

Zunahme der langfristigen Kredite

Am Ende des ersten Halbjahres 1936 betrug die Gesamtsumme des ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen 2,917,2 Mill. zł. gegenüber 1,976,3 Mill. zł. am Ende des ersten Halbjahres. Im Verkehr befanden sich Pfandbriefe über einen Gesamtbetrag von 1,358,1 Mill. zł. und Obligationen auf insgesamt 659 Mill. zł. Die von den Bodenkreditanstalten ausgegebenen Pfandbriefe und Obligationen betrugen 811,6 Mill. zł. die der städtischen Kreditanstalten 314,2 Mill. zł. und die der Privathypothekenbanken 104,6 Mill. zł., während die staatlichen Pfandbriefe und Obligationen eine Höhe von 1,133,8 Mill. zł. erreichten.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Preiskontrolle und Höchstpreise

Am 24. Oktober cr. fand in der Handelskammer eine Sitzung der Vertreter des schlesischen Handels statt, auf welcher die Frage der Preisfestsetzung für Artikel des ersten Bedarfs zur Debatte stand.

An der Konferenz nahm gleichfalls ein Vertreter der Abteilung für Handel und Industrie der Wojewodschaft teil.

Während der Konferenz wurde festgestellt, dass die Kaufleute für folgende in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 (Dz. Ust. R. P. Nr. 38, Pos. 344 vom Jahre 1928) genannte Waren Preislisten aushängen müssen.

Mehl, Gegräupe, Gebäck, Fleisch, Schmalz, Speck, Wurst, Arbeiterkleidung, Schuhe (mit Ausnahme von Luxusschuhwerk) Naphtha, Kohle, Eisen und Ziegeln, wobei die Bezeichnung der Preise auch für andere Waren angebracht ist.

Für Nichtaushängung von Preislisten werden die Kaufleute mit Verwaltungsstrafen belegt. Es versteht sich von selbst, dass die Preise der betreffenden Artikel, die durch die Einkaufspreise unter Hinzurechnung eines entsprechenden Verdienstsatzes unter Berücksichtigung der normalen Handelsunkosten und des notwendigen Gewinnes begründete Höhe nicht übersteigen dürfen, da im anderen Falle die Landratsämter bezw. Magistrate Höchstpreise festsetzen werden.

Die bereits bekannt gegebenen Preislisten enthalten Richtlinien, jedoch nicht Höchstpreise. Im Falle der Festsetzung der Höchstpreise ist deren Überschreitung verboten.

Nach den Aeusserungen der Behörden sind bei den bisher durchgeführten Revisionen in der Wojewodschaft Schlesien nur kleinere Mängel formeller Natur festgestellt worden, dagegen ist eine spekulative Preissteigerung nicht zu beobachten.

Vorschriften für Fahrräder

Im Dz. Ust. Śl. Nr. 22, Pos. 35 vom 15. Oktober 1936 ist die Verordnung des Schlesischen Wojewoden über die Benutzung von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen in der Wojewodschaft Schlesien veröffentlicht, welche am 1. November 1936 in Kraft tritt.

Registrierung der in der Schweiz festgefrorenen Forderungen

Die polnische Gesellschaft für den Kompensationshandel hat mit der Registrierung der festgefrorenen Forderungen der polnischen Exporteure in der Schweiz begonnen. Aus diesem Grund ist zur Regelung dieser Angelegenheit zwischen der polnischen und schweizerischen Regierung ein besonderes Abkommen getroffen worden.

313 000 stouds Holz für Polen

Die Konvention der europäischen Holzexperteure hat beschlossen, die Holzexportquoten für die der Konvention angehörigen Staaten festzusetzen. Die Quoten für das Jahr 1937 unterscheiden sich nicht wesentlich von denen des laufenden Jahres, sie betragen für

Schweden 320 000 stouds
Finnland 1 000 stouds
Sowjetrussland 950 000 stouds
Polen 313 000 stouds.

Der Konvention gehören an: Polen, Schweden, Finnland, Sowjetrussland, Rumänien, Jugoslavien, Österreich, die Tschechoslowakei, Lettland.

Gesetze/Rechtssprechung

Das Wesen der Wechselverpflichtungen.

Zwar schafft der Wechsel eine abstrakte Verpflichtung, deren Umfang der Inhalt des unterschriebenen Dokuments bestimmt, jedoch schliesst dies nicht die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse aus, welche zwischen den auf dem Wechsel unterschriebenen Personen bestehen, falls diese ein Geschäft abgeschlossen haben, das die Ausstellung eines Wechsels notwendig machte und falls zwischen ihnen über die Geltendmachung der Rechte aus diesem Wechsel ein Streit entstanden ist; das Wechselrecht lässt nämlich die Berücksichtigung von Einwendungen, die sich auf persönliche Verhältnisse stützen. zu.

In einem konkreten Fall waren die Beklagten der Klägerin den Kaufpreis für auf Kredit entnommene Waren schuldig und händigten ihr die strittigen Wechsel zur Deckung dieses Kaufpreises aus. Diese Wechsel waren als eigene Wechsel ausgestellt. Die Klägerin, welche den Text des Wechsels in polnischer Sprache nicht verstand, hielt den Wechsel für einen gezogenen und unterschrieb ihn gleichfalls unter dem Text, nachher jedoch

machte sie ihre Unterschrift auf sämtlichen Wechseln ungültig.

Das Gericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass die beklagte Partei, welche ein persönlicher Schuldner der Klägerin war, aus diesem Fehler keinen Vorteil ziehen und dass man infolgedessen nicht die Ungültigkeit des Wechsels und das Erlöschen der Wechselverpflichtung der Beklagten annehmen kann, da sie von diesem Fehler gewusst hat.

Umfang der Wechselbürgerschaft.

Der Beklagte E. hat die strittigen Wechsel unterschrieben und sie dem Beklagten S. zu seiner Verfügung ausgehändigt., wobei es gleichgültig ist, aus welchem Grunde es geschah. Der Beklagte S. hat bei Gründung der Gesellschaft mit dem Kläger X. ihm diese Wechsel zur Sicherung seines Anteils in der Gesellschaft ausgehändigt. Als die Gesellschaft aufgelöst wurde und der Anteil des Beklagten S. in eine Anleihe umgeändert wurde; sollten die Wechsel im Sinne des Vertrages des Klägers dem Beklagten als Sicherung dieser Anleihe gelten, weshalb die Weigerung des Beklagten E. nach Abschluss des Kreditvertrages ohne Bedeutung ist. Der Beklagte E., der die Wechsel unterschrieben und sie dem Beklagten S. ausgehändigt hat, hat diesen damit bevollmächtigt, über die Wechsel zu verfügen, da er diese nicht ausgefüllt und nicht den Zahlungstermin angegeben hat, was erst darauf hinweisen konnte, dass er nur für einen bestimmten Zeitraum und für ein bestimmtes Geschäft auf Grund des Wechsels haftet. Ob zwischen den Beklagten irgend ein Vertrag über die Bestimmung des Wechsels bestand, ist gleichgültig, sofern der Beklagte E. mit dem Kläger X. kein Vertragsverhältnis einge gangen ist.

Unterschriftsleistung auf einem Wechselblankett.

Wer seine Unterschrift auf einem Wechselblankett geleistet hat, in dem Bewusstsein, dass dieses Dokument mit einer Wechselverpflichtung ausgefüllt wird, oder werden kann, oder ein Blankett unter solchen Umständen und in einer solchen Form unterschrieben hat, dass nach den im Verkehr herrschenden Ansichten anzunehmen ist, dass er die Absicht hatte, eine Wehselverpflichtung einzugehen und so unterschriebene Blanketts einer dritten Per-

son abgegeben hat, hat mit seiner Unterschrift im Zusammenhang mit der Abgabe des Blanketts bereits im Zeitpunkt der Abgabe die Verpflichtung zur Tragung einer Wechselhaftung nach Ausfüllung des Blanketts geschaffen.

Die Anerkennung eines Wechsels von einer nicht unterzeichneten Person

Die Anerkennung einer Wechselverpflichtung von Seiten einer auf dem Wechsel angegebenen, jedoch nicht anf ihm unterschriebenen Person, hat keine rechtliche Bedeutung, da nur die Unterschrift auf dem Wechsel eine Wechselverpflichtung schafft. Die Vorschriften des Wechselrechts stellen ausdrücklich fest, dass auf Grund des Wechsels derjenige haftet, welcher den Wechsel ausgestellt, angenommen, giriert oder die Bürgschaft übernommen hat. Eine nichtwechselmässige Verpflichtung kann zwar Rechtsfolgen schaffen, jedoch nur nach dem Zivilrecht und nicht nach dem Wechselrecht.

Wirtschaftsliteratur

„Sądy Pracy" w opracowaniu dr. Bolesława Teadlinga

Na czasie zatem ukazała sie broszura p.t: „Prawo o Sądach Pracy" z objaśnieniem dr. Bolesława Teadlinga. Książka oprócz tekstu ustawy o Sądach Pracy, zawiera obszerne wyjaśnienie i orzecznictwo Sądu Najwyższego, oraz rozporządzenia dodatkowe jak: Rozporządzenie o powoływaniu ławników, o wynagrodzeniu ławników przy Sądach Pracy. Książka kosztuje 1.50 zł. Została wydaną przez Księgarnię Wł. Wilaka w Poznaniu, ul. Podgórna 10.

Wieczny Informator w przedsiębiorstwie

opracował Antoni Julian Szyller, Warszawa, Miedzeszyńska 10 (Saska Kępa)

Ciągłe zmiany ustawodawstwa utrudniają orientację nie tylko prawnikom, lecz każdemu przeciętnemu obywatelowi. Ponieważ zmiany często zamieszczane były w szeregu innych ustaw i rozporządzeń, orientacja, w jakiej mierze dana ustawa wzgl. rozporządzenie obowiązuje, jest utrudniona. Celem zapobieżenia tej dezorientacji wydany został „Wieczny Informator w przedsiębiorstwie" zawierający teksty 184 ustaw i rozporządzeń, które związane są ściśle z prowadzeniem przedsiębiorstwa w Polsce.

Układ księgi jest następujący:

I.) ustawodawstwo ogólne,
II.) ustawodawstwo gospodarcze,
III.) ustawodawstwo podatkowe,
IV.) ustawodawstwo socjalne,
V.) opłaty i taryfy,
VI.) przepisy o rachunkowości.

W każdym z rozdziałów zamieszczone są zeszyty podziałowe, zawierające podział każdego rozdziału na grupy, przez co ułatwia się orientację oraz szybkie odnalezienie odpowiednich rozporządzeń, czy też ustaw.

Ze względu na pożyteczność księgi, polecamy nabycie jej każdemu przedsiębiorcy, względnie każdej osobie, mającej styczność z obowiązującymi ustawami oraz rozporządzeniami.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Ursprungszeugnisse und Zollermässigungen

Voraussetzung für die Anwendung der Zollermässigungen oder -befreiungen ist die Vorlegung nicht nur einer Einfuhrgenehmigung, sondern auch eines vorschriftsmässig ausgestellten Ursprungszeugnisses, auch wenn die Einfuhrgenehmigung dies ausdrücklich nicht verlangt. Das Ursprungszeugnis hat das vollständige Konsularvisum zu enthalten sofern ein Visum verlangt ist. Falls also bei der Anwendung von Ermässigungen der Importeur ein Ursprungszeugnis mit einem Visum vorlegt, aus welchem hervorgeht, dass es nicht Zollermässigungen betrifft, ist die volle Konsulargebühr zu erheben.

In den Fällen jedoch, in denen die Genehmigung des Ministeriums zur Anwendung von Zollermässigungen oder -befreiungen die Anwendung dieser Vergünstigung von der Vorlegung eines Ursprungszeugnisses abhängig macht, genügt ein Ursprungszeugnis mit dem nicht vollständigen Konsularvisum, wobei das Zollamt die Konsulargebühren bis zur vollen Höhe nicht erheben wird.

Einzelne Waren können ohne Einfuhrgenehmigung eingeführt werden

Im Zusammenhang mit der ministeriellen Verfügung vom 5. Mai 1936 über das Wareneinfuhrverbot (Dz. U. R. P. Nr. 36 Pos. 280) gibt das Finanzministerium bekannt, dass das Industrie- und Handelsministerium eine Generalgenehmigung für die Einfuhr der Waren, die unter Position 1275 des Einfuhrzolltarifes fallen, erteilt hat

Aus diesem Grunde wird der Abs. I aus dem Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. Juni 1936 (L. D. IV. 14491/3/36 Dzien. Urz. Min. Skarbu Nr. 16 Pos. 515, des geänderten Rundschreibens L. D. IV. 15958/3/36 Dz. Urz. Min. Skarbu Nr. 20 Pos. 630) durch einen Zusatz wie folgt geändert:

Warenbezeichnung	Pos. des Einfuhrzolltarifs.
19) Kunstgegenstände, Museumswaffen und alle Museumsstücke mit Genehmigung des Finanzministeriums	1275.

Spezielle Kontrolle der aus der Schweiz eingeführten Waren

Die Zolldirektion hat in dem Rundschreiben L. D. IV. 16931/3/36 bei der Spezialkontrolle des Imports aus der Schweiz folgende Aenderungen bekannt gegeben:

Punkt c im Abs. 2 des § w erhält folgenden Wortlaut:

Konstruktionszeichnungen von Maschinen und Apparaten aus Pos. 843 des Zolltarifs, abgesandt an die Adresse von inländischen Maschinen- und Apparatefabriken. Waren, die und Pos. 845 Punkt I c, d, des Einfuhrzolltarifs fallen.

Ausgaben für die Zukunft können nicht abgezogen werden

Das Finanzministerium hat im Dz. Urz. Nr. 26 einen Entscheid bekannt gegeben, in dem eindeutig festgestellt ist, dass Ausgaben, die eigentlich schon für einen späteren Zeitabschnitt verauslagt werden, bei der Steuerfestsetzung nicht abgezogen werden können. Der Inhalt des Art. 6 Abs. I, der den Begriff des gesetzlichen Steuereinkommens umreisst, lässt keine Zweifel aufkommen, dass zwischen den Einkünften und den gesetzlich gestatteten abziehbaren Ausgaben ein gewisser zeitlicher Zusammenhang besteht. Die Kosten, die abgezogen werden sollen, müssen, wie das Gesetz besagt, bei den betreffenden Einkünften in Rechnung gestellt, und dürfen in keinem Fall bei zukünftigen Einkünften verrechnet werden. Zwischen den Einkünften und Kosten, d.h. Ausgaben, muss in Bezug auf die Zeit eine Einheit gewahrt bleiben. Die Bezeichnung „Einkünfte", die i diesem Artikel gebraucht wird, hat, wie Art 6 besa t, den Sinn, dass man unter Einkommen die Summe nach Abzug der Ausgaben, also das Steuereinkommen zu verstehen hat. Wiederum können Ausgaben, die sich bereits auf einen späteren Zeitpunkt erstrecken nicht das Steuereinkommen betreffen, nach dem die Steuer für den Zeitraum errechnet wird.

Einkommensteuer

Der Umstand, dass das Familienmitglied, welches vom unverheirateten Steuerzahler unterhalten wird, im Ausland wohnt, begründet nicht von sich aus die Anwendung der Steuererhöhung lt. Art. 26 (Reg. Nr. 2782/32).

Die Rückerstattung von Umzugskosten, falls diese vom Arbeitgeber lt. Dienstvertrag verlangt wurde, ist keine Entschädigung im Sinne des Art. 20 (Reg. Nr. 8245/31).

Die Auferlegung einer Strafe auf Grund des Art. 116 Abs. 1 darf nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Berechnung und Einzahlung der Einkommensteuer von Gehältern nicht nachgekommen ist, dagegen nicht, wenn diese Berechnung und Einzahlung in einer nach Ansicht der Behörde gesetzmässig falschen Höhe erfolgt ist. (Reg. Nr. 6927/32).

Einzahlungen auf einen Erneuerungsfond, welche unabhängig von Abschreibungen erfolgten, sind keine abzugsfähigen Reserven (Reg. Nr. 11316/32).

Das Einkommen aus den Kupons der 5%-igen Konversionsanleihe, der 5%-igen Konversions-Eisenbahnanleihe und der 8% igen Konversionsanleihe ist einkommensteuerpflichtig. (Reg. Nr. 1136/33).

1. Die Nichtangabe der Namen von privaten Diskontierenden durch den Steuerzahler, welcher gemäss Art. 21 des Einkommensteuergesetzes besteuert wird, berechtigt nicht von sich aus die Diskontspesen den Bilanzgewinnen hinzuzurechnen.

2. In solchen Fällen steht jedoch der Behörde das Recht zu zu prüfen, ob die Angabe die Grenzen des Art. 6 Abs. 1 überschreitet (Reg. Nr. 622/31).

Die im Handelsregister eingetragene Erhöhung des Anlagekapitals ist vom Gesichtspunkte des Art. 24 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom Datum der Eintragung bezw. von dem in der gesetzlich verlangten Verfügung der Aufsichtsbehörden festgesetzten Datum an, welche die Erhöhung bestätigt, wirksam. (Reg. Nr. 831/31.

Die von den Gesellschaftern einer G. m. b. H. eingebrachten Einlagen. welche aus dem Vermögen der liquidierten Firmengesellschaft stammen, sind kein steuerpflichtiges Einkommen der G. m. b. H., auch wenn diese dem Reserve ond zugeschrieben werden. (Reg. Nr. 9464/31).

Die Berufungsinstanz ist nicht verpflichtet, die Abänderung eines Bücherabschlusses zu berücksichtigen, welche durch das dazu berechtigte Organ einer juristischen Person nach Ablauf der Berufungsfrist vorgenommen wurde. (Reg. Nr. 7552/32).

1. Eine juristische Person, die ihren Sitz und ihr Unternehmen im Ausland hat, unterliegt der Steuerpflicht nicht nur im Falle der Gründung eines selbständigen gesonderten Unternehmens in Polen, sondern auch im Falle der Ausübung ihres inländischen Unternehmens im Gebiete Polens.

2. In beiden Fällen finden die Vorschriften des Art. 76 Abs. 2 des Gesetzes Anwendung (Reg. Nr. 1038/32).

Gegenstand der Besteuerung einer ausländischen Aktiengesellschaft, welche zur Tätigkeit in Polen zugelassen ist, ist die Gesamtheit einer wirtschaftlichen Tätigkeit in diesem Gebiete und nicht die von ihr willkürlich bezeichneten Ergebnisse der Tätigkeit ihrer Filiale, welche hier ihren Sitz hat. (Reg. Nr. 2058/32).

Das Kommissionsveshältnis zwischen einer G. m. b. H. und ihren Gesellschaftern muss durch besondere Kommissionsverträge auch dann nachgewiesen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag die allgemeine Bestimmung enthält, dass die Gesellschaft sämtliche Interessen auf Rechnung und im Auftrag der Gesellschafter führt. (Reg. Nr. 8644/32).

Die von der G. m. b. H. den Gesellschaftern zurückerstatteten Reisekosten zur Generalversammlung sind nicht abzugsfähig. (Reg. Nr. 6649/32).

Der Gesellschafter einer G. m. b. H. kann sich gegen die Steuerpflicht nicht mit dem Vorwand schützen, dass er den Anteil in der Gesellschaft nur treuhänderisch verwaltet. (Reg. Nr. 8298/32.

Die Bestimmung einer Versicherungsentschädigung für abgebrannte Objekte, bezw. ihres Ueberschusses über den Wert der verlorenen Vermögensgegenstände zum Aufbau oder zum Erwerb neuer Gegenstände an Stelle der verloren gegangenen entkleidet sie nicht des Charakters eines steuerpflichtigen Einkommens im Sinne des Art. 21 (Reg. Nr. 917/32).

Die Einnahme aus dem Verkauf eines Anteils bei einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter ist für die übrigen Gesellschafter, falls sie zur Deckung der Schuld dieses Gesellschafters bestimmt sind, ist kein steuerpflichtiges Einkommen. (Reg. Nr. 7384/33).

Die vom Hauseigentümer dem Mieter infolge Nichtfertigstellung des Mietlokals zum vertraglichen

Termin gezahlte vertragliche Entschädigung ist abzugsfähig. (Reg. Nr. 7739|32).

Gegen die Entscheidung des Finanzausschusses, welche im Aufsichtswege erlassen wurde, steht den Parteien kein Berufungsrecht an das Finanzministerium zu, sofern nicht Spezialvorschriften anders bestimmen. (Reg. Nr. 21/56/32).

Umsatzsteuer.

Die von den Brauereien und Sodafabriken gekauften Flaschen zur Lieferung von Bier oder Wasser an die Abnehmer, welche jedoch den Abnehmern nicht verkauft werden, sondern von diesen zurückgegeben werden müssen, gelten nicht als verbraucht in diesen Unternehmen im Sinne des Art. 7a des Gewerbesteuergesetzes (Reg. Nr. 7059/33)

Das Fehlen von Beweismaterial auch nur für einige Ausgabepositionen ist ein Grund zur Verwerfung der Bücher. (Reg. Nr. 9143/33).

Die Anteile einer G. m. b. H, fallen nicht unter den Begriff von Wertpapieren aller Art im Sinne des Art. 5 Punkt 2 und der Geldwert für den Verkauf dieser Anteile eines Bankunternehmens unterliegt nicht der Umsatzsteuer. (Reg. Nr. 3084/33)

Die Tatsache der doppelten Besteuerung des Umsatzes der bezeichneten Art beseitigt nicht den Umstand, dass die zweite Behörde bei der Feststellung des Umsatzes einer anderen Anstalt desselben Unternehmens zu den Bemessungsgrundlagen nur die Differenz zwischen den von ihr festgestellten Beträgen und den von der I. Behörde angenommenen Beträge bezüglich derselben Transaktionen hinzugerechnet hat. (Reg. Nr. 4415/33).

1. Ein Handelsangestellter, der grundsätzlich in einer Abteilung arbeitet, jedoch ebenfalls in einer anderen Abteilung des Unternehmens aushilft, falls dies notwendig ist, ist als Angestellter in diesen beiden Abteilungen anzusehen,

2. Ausführung von Aufräumungsarbeiten und Erledigung von Gängen durch den Arbeitnehmer, dessen eigentliche Tätigkeit die Bedienung von Kunden ist, nimmt diesem Arbeitnehmer in einem kleinen Handelsunternehmen nicht den Charakter eines Handelsangestellten, (2 K 785|34).

Obwohl die Unterschrift zu den formellen Erfordernissen der Umsatzsteuererklärung gehört, entscheidet sie nicht darüber, von wem die Erklärung stammt, und wer sie abgegeben hat.

Die Haftung des die Erklärung für den Inhaber des Unternehmens Unterzeichneten bleibt der Entscheidung nach den allgemeinen Grundsätzen über Hilfeleistung überlassen.

Aus Art. 105 des Gewerbesteuergesetzes geht nicht die Annahme der Haftung des Eigentümers des Unternehmens hervor,

Die Angabe wissentlich falscher Daten über die Höhe des Umsatzes gilt als Hinterziehung der Steuer bei, trotzdem die Höhe dieses Umsatzes von den Finanzbehörden festgetellt wurde, unabhängig von den Erklärungen auf Grund anderer Quellen und in einer den deklarierten Umsatz übersteigenden Höhe, da sogar der von der Behörde angegebene Umsatz niedriger ausfallen kann, als der tatsächliche. (2 K 915|34).

Lehrlinge, welche in Handwerksbetrieben beschäftigt werden, gelten nicht als Hilfskräfte (Reg-Nr. 710|33),

Die mit der Ausführung des Vertrages verbundenen Unkosten sind ohne Rücksicht auf ihre Art vom Umsatz nicht abzugsfähig in dem Falle, wenn der Speditionsvertrag auf eine Pauschalentschädigung lautet, welche neben der Entschädigung für eigene Dienstleistungen und anderer Unternehmen auch andere Ausgaben einschliesslich der Discontspesen umfasst (Reg. 7782/33).

Art. 7 A Pkt. 10 des Gewerbesteuergesetzes findet keine Anwendung auf Umsätze von Handwerksbetrieben, welche 2 oder mehreren Eigentümern gehören, von denen ausser einer oder einige Handwerkskarten besitzen. (Reg. Nr. 9350|33).

Bekanntgabe der Steuerbemessungsgrundlagen

Auf Grund des Art. 101 der Steuerordnung sind die Finanzbehörden verpflichtet, den Steuerzahlern oder ihren Bevollmächtigten vor Einreichung der Berufungen mündliche Angaben über die Bemessungsgrundlagen zu machen. Ausserdem kann der Steuerzahler durch schriftlichen Antrag verlangen, dass ihm auf seine Kosten eine schriftliche Begründung der Bemessung gegeben wird.

Wegen der Kompliziertheit der Unterlagen ist eine schriftliche Beantragung auf Übersendung der Begründung zu empfehlen. Während nämlich die Finanzbehörden bei mündlich erteilten Informationen nur verpflichtet sind, die Bemessungsgrundlagen anzugeben, müssen sie bei Erledigung des schriftlichen Antrages ihre Bemessung erschöpfend begründen, unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Unterlagen, auf die sich die Bemessung stützt.

Falls die Steuerbehörde in Erledigung eines schriftlichen Antrages ihre Bemessung nicht hinreichend begründet hat, braucht der Steuerzahler bei Einreichung der Berufung sich nur mit den in der schriftlichen Begründung für die Bemessung angegebenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen auseinanderzusetzen. Sollte sich die Finanzbehörde auf andere Belege und eine abweichende Begründung stützen, als die, welche dem Steuerzahler bekannt gegeben wurden, so liegt ein Verfahrensfehler seitens der Bemessungsbehörde vor, welcher eine Wiederholung des Verfahrens notwendig macht.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Holewa, Siemianowice

Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.

Druck: „Stella" Katowice.

Spannende Dichtung

Go. Von einigen Neuerscheinungen deutscher Zunge soll hier die Rede sein, die durchweg ausgesprochen spannenden Charakter tragen, zugleich jedoch, was keineswegs einen Widerspruch bedeutet, von Dichtern stammen und dichterische Züge weisen, obwohl sie nicht nur von innerer Dramatik geladen sind, sondern zumeist auch äusserlich ungemein spannen, ja des kriminalistischen Einschlages zuweilen nicht entbehren.

Joseph Roths jüngstes Epos heisst: **Beichte eines Mörders,** „erzählt in einer Nacht" (Allert de Lange, Amsterdam). In einer kleinen, russischen Emigrantenkneipe des herkömmlichen Namens Tari-Bari zu Paris erschliesst sich ein Stammgast, ehemaliger Ochrana-Spitzel, und berichtet schonungslos über sein Leben. Er ist der uneheliche Sohn eines Fürsten mit dem stolzen Namen Krapotkin. An seinem wahren, kläglichen Namen Golubtschik krankt der Gymnasiast und er beschliesst, da er den Zusammenhang erfährt, seinen fürstlichen Papa aufzusuchen, um von diesem anerkannt zu werden. Aus massloser Enttäuschung über die Abfuhr wird er Spitzel, und die Fügung will es, dass er von der Ochrana vor dem Kriege auf einen Pass mit dem Namen Krapotkin nach Paris entsandt wird zur Überwachung seiner Landsleute. Er spielt sich langsam in die fürstliche Rolle hinein, auch — ganz gegen sein Metier — als leidenschaftlicher Liebhaber. Immer wieder begegnet er dem anerkannten, jungen Sohn des Fürsten, der in Wirklichkeit ein natürlicher Sohn der Fürstin ist, und sein ganzes Leben wird ein Duell mit diesem, seinen Gegenspieler. Mephistophelisch begleitet seinen Weg ein Ungar, Jenö Lakatos. Schliesslich wird Golubtschik-Krapotkin, da ihm die einzige, beabsichtigte Sühnetat, Rettung einer armen, russischen Jüdin aus den Klauen der Ochrana misslingt, zum Verbrecher aus verlorener Ehre an seinem Nebenbuhler, dem jungen Fürsten und der gemeinsamen Geliebten, Mörder, wie er wähnt; aber nach dem Kriege, den der Held des „Romans einer Nacht" an der Front mitgemacht hat, begegnet er wiederum in Paris seinen vermeintlichen Opfern und dem unvermeidlichen Lakatos. Das ist nun weit mehr als ein Virtuosenstück; bohrende Psychologie, dämonisches Geschehen, in Komposition und Stil ein wahres Meisterwerk, nicht unwert des Vergleichs mit Dostojewski.

Max Brods neuestes Buch firmiert schlicht **Annerl** (ebenda). Es ist eine Liebesgeschichte, der Roman eines schönen Kleinbürgerkindes aus dem Erzgebirge, das, wie es selbst bekennt, ein grosses Luder wird. Annerl scheint sich an den Männern unbewusst für früheste, erfahrene Unbill zu „rächen", dabei rettet sie den musischen, hohen Ministerialbeamten Heinz Pachelbel aus einer unheilvollen Liebe zu einer Schauspielerin, bis dieser unversehens wiederum in Liebe zu Annerl entbrennt, die es aus Rauschgiftleidenschaft zu retten gilt. Es ist ein ständiges teils unbewusst, teils völlig bewusst einander - die - Balance - ermöglichen - wollen, also wiederum ein Buch von der grossen Passion, der Unvollendbarkeit der Liebe. Max Brod, alias Heinz Pachelbel, meditiert unentwegt, monologisiert innerlich, kontrapunktiert durch blitzartig aufleuchtende Jubel-Ariosi, schreibtB riefe, dalogisiert mit den Partnerinnen, drückt vor dem Freunde den ständig sich erneuernden Eiter aus. Denn es ist ein zweimaliger Zersetzungsprozess, das erste Mal zwangsläufig beschleunigt durch räumliche Entfernung, jenes fatale Decrescendo, alle Qualen des Inferno bis zur völligen Auskraterung, Selbstatomisierung, gelegentlich durch exzessiven Exhibitionismus nicht der Peinlichkeit entratend, indes selbst darin noch ganz nachzufühlen. Man nimmt dieses Bekenntnis mit einer gewissen Rührung auf, nicht nur seiner absoluten Ehrlichkeit wegen, sondern in dem Bewusstsein, dass ein derart leidensfähiger Mensch unbedingt jung geblieben sein muss („und so ihr euch verzehrt seid ihr voll lichts"). Es stehen überaus wahre Erkenntnisse über die Wechselwirkung zwischen schöpferischer Potenz und seelischer Harmonie mit dem geliebten Wesen in diesem Buch, und in Annerl ist dem Dichter ein ganz rundes, lebendiges Geschöpf von unwiderstehlichem Reiz gelungen, dem das Prädikat schnitzlerisch ohne weiteres zukommt (ganz im Gegensatz zu der Frau die nicht enttäuscht — nach der man sich freilich nicht sehnt — banal — plakathaft gleich auf Seite 1 derart grossaufgeblendet: „Es bestand, flüchtig betrachtet, eine gewisse Ähnlichkeit mit der schönsten deutschen Filmschauspielerin, mit Brigitte Helm"...)

Zweite Liebe ist der Titel des letzten **Wilhelm Speyer** (Querido-Verlag, Amsterdam). Das bedeutet keineswegs „eine Liebe zweiten Ranges", um es brodisch auszudrücken, auch nicht „Zweierlei Liebe" à la Rudolf Schneider-Schelde, sondern eben die zweite (im Gegensatz zur ersten Liebe), dann aber auch gewissermassen die zweite Auflage, das Rückfallsdelikt, wenn man mag die Reincarnation. Alles spielt sich vorzüglich in dem fashionablen Appartement-Haus einer europäischen, anscheinend nicht genannt sein wollenden Grossstadt ab, also unter „Menschen im Hotel", und auf reizvollste Weise wird zugleich der Versuch eines reizlosen Mädchens, das sich eigens in diesem Haus als dienstbarer Geist verdingt hat, um einen Hotel-Roman zu schreiben, Baum — frevelfrei persifliert, wie denn das Ganze darüber hinaus eleganteste Satire auf einen Fast-Kriminalroman darstellt. Speyer hat nach längerer Atempause sich wieder einmal in dieses mondaine Milieu begeben, aber wie er dies subtilst-ironisch umspielt, wie ungemein charmant er Amerika, in das er offenbar neuerdings verliebt scheint, — durch Amerikaner, — Mon Dieu, sie trinken immer noch Irroy! — in Europa widerspiegelt, wie er die Lichter verteilt, jazz-like instrumentiert, das ist in seiner zauberhaften Schwerelosigkeit in einem deutschen Roman zumindest unnachahmlich. Und wie musikalisch konzipiert ist das alles, — wie delikat wird ganz am Schluss nach der aus dem Speisesaal aufklingenden Cavaradossi-Arie gleichsam zum Dessert die geliebte Lucienne Boyer-Platte: „Parlez — moi d'amour"... à discretion serviert, „grillenzarte Musik" — wie famos durchgeführt, transparent und haftend zugleich, von der Heldin Viola Maitland bis in die letzte Randfigur, ohne dass die tragische Note fehlte. Keinem von den jungen Engländern könnte dies besser gelingen

Walter Seidls Berg der Liebenden (Julius Kittls Nachf., Mährisch-Ostrau) ist ein Entwicklungsroman. Er beginnt im Vorkriegsösterreich in einer Kadettenanstalt. Wir erleben die Schicksale eines jungen Sudetendeutschen. Zentralpunkt bildet das erste Semester und die anschliessende Ferienzeit in Grénoble, die Freundschaft mit einem jungen Franzosen, dessen Frau, die verführerische Germaine, erst später auftaucht, auf dass ein „Dreieck des Glücks" von seltener Liberalität entstehe, um ebenso rasch in die obligaten Trümmer zu zerfallen. Aus dem verlorenen Paradies flieht Hermann nach Zlin, der Bata-Stadt mit besten Zukunftsaussichten. Aber da der junge Deutsche mit dem tschechischen Jugendfreund proletarischer Herkunft zu Prag in der „Nacht der hundert Türme" Wiedersehen und Abschied feiert, wird er auf scheinbar sinnlose Weise von einem chauvinistischen Rowdy in einer Kneipe erschlagen. Tableau!... Schicksal des jungen Europäers, Untergang des alten Europa? Trotz dem unerwartet und der Anlage nach im Grunde unorganisch tragischen Ausgang — Hermann scheint viel dur-hafter bestimmt — ein sehr liebenswertes Buch sauberster Grundhaltung, um Völkerverständigung bemüht, ohne verschwommenen, zu nichts verpflichtenden à-tout-prix-Pazifismus, gegenüber den ersten, beiden Romanen Seidls (dessen Komperativ freilich Ange **Seidler:** „Paris, Hotel schöne Sonne" heisst), nicht zuletzt stilistisch ein ausserordentlicher Fortschritt.

Auch **Friedrich Torberg** schrieb übrigens seinen 3. Entwicklungs —, zugleich grossen Sportroman: **Die Mannschaft** (ebenda), auf den noch zurückgekommen werden dürfte.

Nicht ganz in diesen Zusammenhang gehört, abgesehen davon, dass er schon etwas früher erschien: **Jas, der Flieger** von **August Scholtis**, wiederum opus 3. (Bruno Cassirer, Berlin). Jas, ein Müllerssohn, diesmal aus dem posenschen Grenzgebiet, (nicht, gleich dem Autor und dem Ort der Handlung seiner ersten, beiden Romane, aus dem Hultschiner Ländchen) ist seiner Familie durchgebrannt, um „den Soldaten" zu suchen, der einst nach Kriegsende in seinem Dorf notlandete und selbst Flieger zu werden. Das ist ein Buch des Hungers und des Elends, kurz das Berlin der Inflation. Jas begegnet nach jahrelangem Herumstreunen tatsächlich dem Soldaten, der inzwischen Reisender geworden ist. Es geht indes kaum an, dass auf Seite 228 von insgesamt 237 nach 3 Zeilen Punkten ganz abrupt es heisst: „Zehn Jahre später... wir haben wieder Militär in Deutschland, Gott sei Dank!" Jas ist endlich Flieger geworden. Schluss. Das bedeutet mehr als ein looping the loop, ist völlig unorganisch in jedem Betracht. Von dem missglückten, allzu absichtsvollen Ende aber abgesehen ist es ein echter Scholtis voller Eulenspiegeleien, Urwüchsigkeit, ganz ungemachter Bodenständigkeit (während Scholtis sich gleichzeitig über die Blubodichter scharf moquiert), ein grosses Talentstück.

Kriminalromane

Einer zuviel an Bord von **Fred Andreas** (Ullstein, Berlin) ist bereits von der Ufa verfilmt worden; wie denn anders, da er doch bereits in der „Berliner Illustrirten" vorabgedruckt war,

und es von dem Helden heisst, er „sähe immer aus wie Hans Albers in Bomben auf Monte Carlo". Es ist ein auch sprachlich sauberer, recht guter Unterhaltungsroman. Allerdings spürt man nach bewährter Kriminalromanlesepraxis von Anfang an unerschütterlich, dass der über Bord gegangene Kapitän, da es für dessen Verschwinden nur 2 Erklärungen gibt, Unglücksfall oder Mord, selbstverständlich am Schluss quietschvergnügt lebendig auftauchen müsse. Ja, das haben die Kriminalromane halt so an sich und die Mädchen, bezw. die Leser jeglichen Geschlechts so gerne... Man darf noch froh sein, wenn diese Produkte nicht derart überdeterminiert sind, dass man vor lauter als unerträglich gedachter Spannung sich tötlich langweilt.

Wirklich amüsant ist des Skandinaviers **Frank Heller** jüngster Kriminalroman: **Grossfilm Attila** (Julius Kittls Nachf., M.-Ostrau). Hier geht es um die Mysterien der Filmproduktion. Ein Grossfilm wird in Athen und Ungarn gedreht und bei dieser Gelegenheit ein Kapitalverbrechen aufgedeckt. Frank Heller ist prätentiöser als der junge Deutsche Fred Andreas: er kokettiert, wenn auch scheinbar moquant, mit klassischer Bildung, bemüht um das Aufzeigen von Parallelen zwischen Historie und beklemmendster Gegenwart. Gegen Ende schaut ziemlich unerwartet und reichlich überflüssig, wie uns dünkt, ein reaktionärer Pferdefuss heraus, der den angenehm-spritzigen Gesamteindruck trübt und durch Moralinsauce kaum nach — schmackhafter macht.

Wenn schon Kriminalroman, dann so dämonisch-genial wie Faulkners Licht im August so künstlerisch wie Robert Hichens (Im Zwielicht), so faszinierend verdichtet wie Georges Bernanos (Ein Verbrechen) so charmant-kultiviert wie Wilhelm Speyer (Roman einer Nacht) oder vom Nachwuchs Stefan Brockhoff (Schuss auf die Bühne)!

Historische Profile

Der Verlag Georg Bondi, Berlin bringt von dem Berliner Historiker **Robert Holtzmann** eine Monographie über **Otto den Grossen** zur 1000-jährigen Wiederkehr seiner Thronbesteigung. Die Figur Ottos I., der als einziger der deutschen Kaiser den Beinamen Magnus bekam, hat die deutsche Kaiserzeit nicht nur eingeleitet, sondern auf Jahrhunderte hinaus wahrhaft beherrscht. Seine Verdienste sind keineswegs unumstritten, seit dem berühmten Angriff des Historikers Heinrich von Sybel im Jahre 1859 sind immer wieder Stimmen laut geworden, die die von Otto befolgte mittelalterliche Kaiserpolitik als schädlich für Deutschland angesehen haben, die die von ihm eingeleitete Italienpolitik als den ersten Keim zu der politischen Zersplitterung des Reiches hinstellten. Holtzmann unternimmt demgegenüber eine Ehrenrettung des Kaisers, er weist nach, dass alle politischen, wirtschaftlichen, religiösen und weltanschaulichen Antriebe den Weg nach Italien und zur Kaiserkrone forderten, er erklärt, dass auch zwischen der Ostpolitik und der Rompolitik kein Gegensatz klaffte, dass sie im Gegenteil Hand in Hand gingen, da nur durch die konsequente Italienpolitik die Ostmission möglich geworden sei. Und schliesslich sei das Festhalten der Kaiserkrone in Rom für die deutschen Fürsten und Völker ein unverrückbares Ziel nationalen und religiösen Strebens gewesen; trotz seiner universalen Grundlage sei das römisch-deutsche Kaisertum ein ganz wesentlicher Förderer des nationalen Gedankens geworden. Neben dieser grossen Hauptlinie finden wir auch auf den Nebenzweigen viel Interessantes, so bei den Ungarn- und Langobardenkämpfen, bei der Gründung Magdeburgs, bei den Anfängen des polnischen Staatswesens und — leider zu wenig — bei der Behandlung der ottonischen Renaissance. — Holtzmanns Buch stellt sich erkenntnismässig würdig Hampes unvergesslicher Studie über Otto I. an die Seite. Sprachlich ist es sehr unpathetisch, vielleicht gar zu nüchtern und hölzern, meilenweit entfernt von der schwungvollen Diktion georgianischer Geschichtswerke, wie sie der Bondi-Verlag bisher brachte. Trotzdem verdient das schmale Büchlein wegen seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit und seiner neuartigen Sicht alle Anerkennung.

Der Verlag Charles Coleman, Lübeck, hat vor einigen Jahren ein sehr lobenswertes Unternehmen begonnen, die Herausgabe einer Sammlung Kleine Biographien, wo in bunter Reihe die Lebensbeschreibungen der grossen Namen aller Gebiete, aller Länder und aller Zeiten erscheinen. Alles, was es an Prominenz in Geschichte, Literatur, Theologie, Technik, Politik, Kolonial- und Entdeckungsgeschichte gibt, trägt dies „Flimmeralbum der Weltgeschichte" in den billigen, hübsch ausgestatteten kleinen Bändchen zusammen. Als Bd. 25 und 59 erschien eine Doppelbiographie von **Timm Klein: Luther.** Wenn man auch zugibt, dass es nicht leicht sein mag, ein so vielgestaltiges und umfangreiches Schicksal auf 100 Seiten zusammenzudrängnn, so erscheinen die beiden Heftchen doch gar zu oberflächlich und zu sehr am Äusseren hängend. Vor allem hat sich der Autor im Ton völlig vergriffen, das ist alles von einer solch derben Primitivität, einer solch simplen Kindlichkeit, dass man sich fragt, für welche Kreise und welche Bildungschichten das eigentlich geschrieben sein mag. Von der reformatorischen Wirksamkeit Luthers spürt man kaum einen Hauch, statt dessen sieht man ihn immer wieder im Kreis unzähliger Kinder als hausbackenen Familienvater. So einfach darf man es sich denn doch nicht machen. Und dass man versäumt, seine geistig-theologische Leistung darzustellen, kann man nicht dadurch ausgleichen, dass man einfach seitenweise Stellen aus Luthers Predigten abdruckt. Die Lutherschen Schriften sollten mehr verarbeitet und weniger zitiert sein. Und man sollte wissen, dass die Leute, die als Leser und Käufer solcher Biographien in Frage kommen, nicht in einem solch naiv-primitiven Kalenderblatt-ton angesprochen werden können; darum sollte der Verlag etwas mehr auf einen gleichmässigen geistigen Zuschnitt der Reihe achten. Neben solch erfreulichen Leistungen, wie dem Macchiavelli von Hefele, dem Gerhart Hauptmann von Endres, dem Valera von Lennhoff nimmt sich diese Lutherbiographie gar zu armselig aus, und es wäre zu wünschen, dass etwaige geplante Bändchen über die beiden andern grossen Reformatoren, Calvin und Zwingli, ein höheres geistiges Niveau einhielten.

Zum 150. Todestag des Königs erscheint (bei Quelle & Meyer, Leipzig), **Friedrich der Grosse** von **Gerhart Ritter**, der schon durch seine Bücher über Luther und den Freiherrn von Stein bekannt geworden ist. Das Buch will den Umriss dessen zeichnen, was von dem König in die Geschichte hinaus fortwirkt, es will den Schatten aufweisen, den seine Figur noch heute über unsere Gegenwart wirft. Ritter zeigt, wie sich aus der ängstlich-zahmen, im Grunde noch kleinstaatlichen Gedankenwelt des brandenburgischen Kurhauses plötzlich jäh und unvermittelt, mit dem unbändigen Willen zu weltgeschichtlichem Ruhm, das Genie Friedrich erhebt; er legt die geistigen Wurzeln dar, die die Weltanschauung des jungen Kronprinzen nähren, in dem sich altererbte ritterliche Ehrbegriffe des deutschen Fürstenstandes, humanitäre Ideen der französischen Aufklärungsliteratur, altprotestantische Vorstellungen von christlicher Obrigkeit und vor allem ein siegesgewisser und zukunftsfroher Machtwille seltsam mischen. Ritter verschweigt nicht die Vorliebe Friedrichs für die französische Bildung, seine ungerechtfertigte Missachtung der deutschen Kultur, er unterschlägt nicht die rationalistische Grundstimmung des Königs, er zeigt und — billigt sie sogar. Wir erfahren, wie nach den schlesischen Kriegen der aufgeklärte Friedensfürst, der humanitäre Völkerhirt den ehrgeizigen Kriegshelden ablöst, wir hören vom Wesen der friderizianischen Kriegführung und der Staatsverwaltung, wir sehen schliesslich das Bild des Königs in seiner historischen Stellung an der Grenze zweier Epochen, als den Vorläufer einer Zeit, die ihre politischen Autoritäten nicht mehr aufbaut auf historischer Tradition und göttlichem Recht, sondern auf Begriffen politischer Zweckmässigkeit und rationaler ehrfurchtsloser Vernünftigkeit. — Das Buch ist geschrieben in sauberem, ausgefeilten Stil; sachlich bringt es kaum Neues, aber das war ja wohl auch nicht die Absicht. Mitunter ist der Blickwinkel etwas einseitig (wie schon in Ritters Lutherbuch), mitunter könnte man einiges missen, so z. B. den mitleidsvollen Blick auf „die Bewohner neutraler Kleinstaaten", die „in den Nebenräumen der Geschichte" ein kärgliches historisches Dasein fristen. Doch das sind kleine Schönheitsfehler, die den günstigen Gesamteindruck nur ein wenig trüben.

B.

Film — Flaute

Enttäuschend schwach hat die neue Film-Saison international bisher sich angelassen, und nachklingende Eindrücke aus dem lieblosen Filmsommer haften bisher weit stärker als das Neue, was wir sahen. Neben **Pasteur** und der heimischen **Trędowata** überragt nur — allerdings turmhoch — der französische **Mayerling**-Film das Niveau (Rialto), umso höher zu bewerten, als das Sujet an sich doch völlig kalt lässt, und der Vorwurf (nach Claude Anets gleichnamigem Reisser) ähnlich wie der technisch ausserordentlich gute, aber langweilige **Königsmark**-Film (nach Pierre Benoit) grosse Kitschgefahren birgt. Aber wie zauberhaft ist das gebannt, welche geniale Regie (Anatol Litvak) atmosphärische Transparenz, Bild-Komposition, Montage, wie ist das musikalisch geführt (Artur **Honegger**), welch ein ideal gemischtes Doppel **Henri Garat-Danielle Darieux**, keine grosse Schauspielerin, jedoch das geborene Komtesserl (und um wieviel legitimer österreichisch, als Reisch' jämmerliche Silhouetten und ähnlicher wiener Pofel), in einer Linie mit Liebelei und Maskerade, harmonischste Synthese Wien—Paris.

Welch kalt gefingerter Reisser dagegen **Schlussaccord**, Ragout aus Gigli—Vergissmeinnicht und Pola Negri—Mazurka, angeschlagen von Detlev Sierk und Kurt Heuser. Wen interessieren denn wirklich noch die bis zum Speien wiederholten Konflikte einer „hauchdünnen Oberschicht", wenn auch noch so virtuos angerührt. Sympathisch Willy Birgels Dirigent, Strindbergisch ver-Wegener Teufelsbraten Maria Koppenhöfers astpreissische Kindsfrau. Welche kalte Pracht der Darstellung (Lil Dagover, die alte Salonschlange neu ausgegraben, die uns auch in Paul Wegeners zum Einschlafen langweiligem, leblos — starren, total missglückten, auffallend instinktlos gewählten, **deutsch-polnischen Gemeinschaftsfilm August der Starke** (Michael Bohnen) nicht erspart blieb — einzig mildernder Umstand Mira Wiszniewska ganz zum Schluss) welch Missbrauch der IX. Symphonie in solchem Rührkitsch, dem freilich in Venedig von unberufenster Jury der 1. Preis zugeschoben wurde.

Wie klobig (gottverlassenerweise mit einer „neuen" Musik statt der bezaubernden Alten Franz' v. Suppé), knotig auch im Dialog der **Boccaccio**-Film (mit dem böse dreinblickenden Willy Fritsch, Kemp und Heli Finkenzeller, die in dem viel netteren wittelsbachisch-habsburgischen **Königswalzer** sich weit besser eingeführt hatte). Hoffnungslos die „Tonfilmoperette" **Ada, to nie wypada...**, Backfisch-Kränzchen-„Literatur" von anno Toback. Schwach auch **Fräulein Lili** mit Franziska Gaal, Szöke Szakal, am nettesten darin noch Hans Jaray. Reizend dagegen ein amerikanisches **Polar-Fliegerlustspiel**, kammermusikalisch im Dialog mit Robert Montgomery. Heroin-Schmarr'n **Botschaft von Garcia**, Wallace Beery allein glänzend wie je, es lohnt, ihn — spucken zu sehen. Langweilig und larmoyant der über 2 Stunden — Grossfilm: **Anthony Adverse** (mit Frederic March), am besten daran die durchlaufende, deckende musikalische Untermalung durch **Erich Wolfgang Korngold.** Wieviel echter, heutiger als Reportage aus dem Turfbetrieb der anspruchslose **Broadway-Bill** mit dem rasanten Warner Baxter. Vorerst als Pressevorführung gab es den 3-Stundenfilm der Metro Goldwyn-Mayer (der die **Wiadomości Filmowe** übrigens eine 28-Riesen-Seiten-Sondernummer widmen) **The Great Ziegfeld (Der König der Frauen)**, die Biographie des Schöpfers der modernen Revue und des Girl-Kultes mit William Powell, Myrna Loy, Luise Rainer. Unerhörte Revueeffekte, die freilich längst ein non plus ultra erreichten und sich einfach nicht mehr steigern lassen, (wie auch die einschliesslich der Irving Berlin-Musik schwache **Blaue Parade** (Die Matrosen kommen...) (mit Ginger-Rogers-Fred Astaire lehrt), das Ganze aber viel zu langatmig und sentimental.

Kein Zuckerlecken für die verantwortungsbewusste Kritik.

Frango

Hans-Walther Betz: **Weissbuch des deutschen Films**

(Verlag Der Film, Berlin)

Dieses Büchlein macht es sich zur Aufgabe, um etwas mehr Verständnis für die Film-Kaufleute zu werben, und indem es deren schwierige Situation aufzeigt, gibt es die unheilbare General-Situation des gesamten Film-Gebietes zu. Auch in Deutschland, wo der Autor ein erfreuliches Zunehmen des künstlerisch hochwertigen Filmes feststellen zu können meint, ist die finanzielle Lage immer unhaltbarer geworden, es ist ein Substanzverlust seit 1933 festzustellen, trotz der organisatorisch so straffen Zusammenfassung. Der Autor, der zwei Fliegen mit einem Streicheln versöhnen will, setzt sich freilich in eine unhaltbare Position. Denn nachdem er eben erst um Generalpardon für die so sehr zu Unrecht beschimpften Filmverleiher gebeten hat, bittet er um den zweiten Generalpardon für die braven Lichtspieltheaterbesitzer, auch die Produzenten kann kein Makel mehr treffen, sodass man sich am Ende fragt, wo eigentlich die schwarzen Schafe sind (nachdem man einige aus der Herde wohl ausgeschlossen hat), die am Niedergang des Filmgeschäftes schuld sind.

Abgesehen von diesen stark anfechtbaren Plaidoyers und den leicht schwülstigen Lobliedern auf die heutige Produktion, die sowohl den Lustspielton auf der einen Seite treffen muss, weil sich das Publikum nach gesunder Entspannung sehnt, wie den ernst-tragischen auf der anderen, weil dieses dem heutigen, und auch dem ewigen deutschen Lebensgefühl entspricht — abgesehen von solchen persönlich überfärbten Urteilen und Behauptungen lernt der filminteressierte Laie einige interessante Tatsachen wirtschaftlicher und statistischer Art, die zur Aufhellung des unbekannten Gebietes „Film" wesentlich beitragen. Auch dünkt uns die starke Betonung des wirtschaftlichen Primates durchaus richtig — man hätte sich dafür gar nicht entschuldigen müssen.

Am stärksten anzweifelbar erscheinen uns die Anmerkungen über die Presse — neben den ästhetischen Bemerkungen, auf die nicht eingegangen werden soll. Die Presse hätte den Film stets zu stark attakiert, meint der Autor, oder sie hätte ihn ignoriert, jedenfalls sei sie nie zu produktiver Mitarbeit bereit gewesen. Nun, das heisst, die Tatsachen ein wenig eigenartig zurechtrücken, das heisst die Historie sozusagen auf den Kopf stellen. Denn die meisten Blätter haben den Film — insofern sie ihm überhaupt Platz gegönnt haben — mit einigen lobenden Bemerkungen abgetan, in Hinblick auf die Inserate auf der Rückseite, und man muss, wie uns scheint, kein Natinalökonom sein, um festzustellen, dass diese Praxis heute noch überall geübt wird, in Amerika und in Europa, und dass es nicht die wenigen „scharfen" Kritiker gewesen sind, die dem Film entgegengewirkt haben, sondern die vielen lauen, die, auf höheren Befehl, jedes Produkt loben mussten, auch wenn es überhaupt nicht mehr diskutierbar war. Ausserdem existieren immerhin die zahllosen Illustrierten, die unablässig indirekt für den Film Reklame machen — von den Filmzeitschriften selber ganz zu schweigen. Hier offenbart der sonst mit den wirtschaftlichen Untergründen der Produktien vertraute Autor eine seltsame Blindheit, die den Wert des ganzen Büchleins ein wenig beeinträchtigt. Hinzugefügt werden mag, dass an dieser Stelle seit Jahren die grösseren Filmereignisse und grundlegenden Bücher besprochen wurden — eine Praxis, zu der sich nur die modernsten, grösseren Blätter des fortschrittlichen Europas sonst verstehen.

pt.

Josef Maria Frank: **Per und Petra**

(Universitas-Verlag, Berlin)

Diese Insel Bornholm atmet Frieden und Zeitabgewandtheit so beglückend aus, dass man den unbezwingbaren Wunsch spürt, dorthinzueilen. Sie ist fruchtbar und friedlich, heiter und wild, sinnenfroh und human. Sie bringt Menschen hervor, die zu ihr, der Mutter, immer wieder zurückkehren, auch wenn sie Herumstreuner, Goldgräber und Vagabunden sind wie dieser Per, der sichtbar-legitime Nachfahr des grössen Peer Gynt. Schade, dass der Schatten Ibsens so spürbar über der Erzählung liegt: dieser rauhbeinige, durch und durch männliche Peer, Bauer, Filmschauspieler, Rutengänger, Hotelbesitzer, besitzt genug eigene Kraft, als dass er sich anlehnen müsste. Petra, die wartende, duldende Fruu ist gefährlich nahe der „blonden Lichtgestalt" ullsteinischer Herkunft, aber der Autor umfährt die Klippe des Konventionellen noch gerade zur rechten Zeit. Die Hauptstadt Kopenhagen ist nicht mit jenen negativen Zügen gezeichnet, die eine weitverbreitete Mode Grossstädten in Bauernromanen vorschreibt, und dies berührt sympathisch und verrät einen wachen Verstand. Auch Kopenhagen hat, wenngleich etwas gemildert, jene erotische Heiterkeit, die so beglückend auf der keineswegs nordisch-neblig-sinistren Insel waltet, und der Weltkrieg und die Schrecken des brennenden Nachkriegseuropa schlagen nur von ungefähr über das Wasser zu den helleren Inseln Dänemarks. Manches in diesem Roman ist etwas flüchtig, ein paar Gemeinplätze machen sich breit, die man hätte streichen können, die Kapitel fangen zu häufig mit dem Wetter und den Blumen an — aber man verzeiht dies dem Autor, denn er ist ein guter Insulaner und unchauvinistisch dazu. Der Tonfilm hat bereits die „Letzten Vier von St. Paul" unter seine verderblichen Finger genommen. Wir sehen schon im Geiste ein von hölzernen Gerhard-Menzel-Phrasen strotzendss Bildband vor uns, in dem der blonde Hans um die blondere Charlotte Susa freit, um sie dann zu verlassen und sich auf die weite Wanderschaft zu begeben, was Gelegenheit zu exotischen Bildern gibt, eine immer gern gesehene Abwechslung — während Petra-Susa schafft und wirkt und waltet am heimlichen Herd, zur Winters- und Sommerszeit, mit und ohne Wonnemond und den Knaben wehrt und die Mädchen pädagogisch lehrt, von den heute unvermeidlichen Shirley Temple-Imitationen hurtig umspielt. Möge der Himmel uns davor bewahren — und die Insel Bornholm erst Recht, die besseres verdient hat, als den Tonfilm.

Richard Loo.

1000 Worte Polnisch

In der bereits berühmten Reihe des Verlages Ullstein, Berlin erschienen soeben: 1000 Worte Polnisch, „12 Hefte — 50 Stunden — 1000 Worte" in den kleinen Heftchen, mit einem Wörterverzeichnis, die so bequem einzeln in die Tasche zu stecken sind, um in einer freien Viertelstunde herausgezogen und zum Selbstunterricht verwendet zu werden. Polnisch ist bearbeitet von **M. Męcińska**, wiederum hübsch illustriert und so anschaulich und amüsant dargestellt, wie nur wünschenswert, wirklich eine famose, garnicht genügend zu begrüssende Methode, heute Sprachen zu lernen, praktisch, lebendig und auch zur Politur keineswegs zu verschmähen, wenn man zumindest die Anfangsgründe bereits beherrscht. Wir können dieses Unternehmen jedem mit bestem Gewissen auf das wärmste empfehlen!

Gleichzeitig erscheinen 1000 Worte Russisch.

Paul Valéry, der grosse französische Dichter, weilt in diesen Tagen als Gast des polnischen Pen-Clubs in Warszawa und hält ebenda 2 Vorlesungen aus seinen Werken.